

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zum
Flächennutzungsplan – 8. Änderung
„SO Solarpark Schildschwaig“**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Planungsanlass und Ziel	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	5
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	6
5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Im Westen des Gemeindegebietes Wildsteig soll ein Sondergebiet Photovoltaik entstehen. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Wildsteig. Daher beabsichtigt die Gemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Solarpark Schildschwaig“.

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

2. Verfahrensablauf

Am 08.03.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Umweltzustand wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand zwar verändern, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten. In einigen Bereichen sind vielmehr, verglichen mit dem IST-Zustand des Flächennutzungsplanes, positive Auswirkungen zu erwarten. Im Bereich des Sondergebietes wird dies beispielsweise durch die Extensivierung der Fläche erreicht. Die Grünlandnutzung der Flächen, wie bisher der Fall, wird fortgeführt bzw. entsprechend angepasst. Die Einbindung des Sondergebietes in die umgebende Landschaft erfolgt durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen.

Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch Darstellungen von Ausgleichsflächen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern rund um die Anlagenfläche.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege in voller Breite, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (latente Gefährdung der Anlage durch Sturmwurf aus den direkt angrenzenden Wäldern, Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber Sachschäden zugunsten der Waldbesitzer) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Belangen wurden im weiteren Verfahren im Detail gewürdigt.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** merkte an, dass von keiner Beeinträchtigung der Wieskirche oder ihrer unmittelbaren Umgebung ausgegangen wird, denkmalpflegerische Belange bezüglich der Wieskirche (D-1-90-154-76) und dem Ensemble Wieskirche mit Weiler (E-1-90-154-2) dürften somit grundsätzlich nicht berührt sein. Dennoch wird empfohlen, eine Stellungnahme von ICOMOS-Deutschland einzuholen. Die Anmerkung und Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Die UNESCO, vertreten durch die ICOMOS-Deutschland wurde im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Hinweise und Bedenken des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bzgl. der geplanten Befreiung von der LSG-Verordnung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Wegen der nicht möglichen Befreiung von der LSG-Verordnung auf Grund der Größe der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Ein entsprechender Antrag wurde von der Gemeinde beim Landkreis Weilheim-Schongau gestellt.

Die Hinweise des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Städtebau** zur Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie zu den alternativen Planungsmöglichkeiten wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Herausnahme aus dem LSG angestrebt. In der Begründung wurden alternative Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde Wildsteig erörtert.

Der **Beauftragte der ICOMOS-Monitoringgruppe für die Wieskirche** teilte mit, dass sich bereits im Vorfeld das Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Vorhaben zustimmend geäußert haben. Trotz der relativen Nähe zur Wieskirche bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Die Hinweise der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den berührten Belangen der Raumordnung und von Natur und Landschaft wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise, Belange und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Da in der Gemeinde Wildsteig keine vorbelasteten und geeigneten Standorte zur Verfügung stehen, wurde an dem bestehenden Standort weiter festgehalten. Die Begründung zum FNP bzw. der Umweltbericht wurde entsprechend unter dem Punkt Alternativenprüfung ergänzt.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege in voller Breite, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (latente Gefährdung der Anlage durch Sturmwurf aus den direkt angrenzenden Wäldern, Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber Sachschäden zugunsten der Waldbesitzer) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Forderungen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und im B-Plan-Verfahren entsprechend gewürdigt. Eine entsprechende Regelung zum Haftungsausschluss der angrenzenden Waldbesitzer wurde in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz** zur Möglichkeit der Überwindung hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet (entweder Herausnahme der betreffenden Fläche aus dem LSG oder Erstellung und Aufnahme eines Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung) wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Im Übrigen wurde auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 21.04.2022 verwiesen.

Ein belastbares Zonierungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde für die gesamte Schutzgebietskulisse erarbeitet (Stichwort: Planreife). Eine Aufnahme des Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung und der damit verbundenen LSG-Änderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Behandlung/Beschlussfassung im Kreistag. Im Hinblick auf die Bauleitplanung wurde jedoch kein hinderlicher Widerspruch zum Schutzzweck der derzeit gültigen LSG-Verordnung gesehen. Die Planung in eine sogenannte Befreiungslage galt als gegeben. Es wurde daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die Stellungnahme vom 20.05.2022, in der angeführt wurde, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe des Weilers Schildschweig bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie dem raumordnerischen Grundsatz zur Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Die Gemeinde begründet ihre Standortwahl nun zusätzlich damit, dass im Gemeindegebiet keine geeigneten vorbelasteten Standorte vorhanden seien und somit die Einsehbarkeit als relevantes Kriterium für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausschlaggebend war. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung bei besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft auch weiterhin nicht entgegen. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.05.2022 wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Belange von Natur und Landschaft, wie die schonende Einbindung der Anlage in das Ort- und Landschaftsbild (vgl. LEP 7.1.1 G) durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen sowie die adäquate Ausgleichsmaßnahmenplanung, wurden entsprechend berücksichtigt, wodurch die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

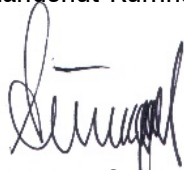
Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung** verwies auf die noch nicht festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 1270 und 1279 im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Empfehlung, durch Grenzermittlungen mögliche Unsicherheiten im Grenzverlauf zu bereinigen, wurde ausgesprochen.

Der Hinweis und die Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Weder vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (z. B. entlang von Verkehrswegen) noch Konversionsflächen stehen im geeigneten Umfang für die Realisierung des Projektes im Gemeindegebiet zur Verfügung. Der Vorteil des gewählten Standortes wird zudem vor allem in der abgeschiedenen Lage gesehen.

Landshut-Kumhausen, 26.01.2024



Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

